Satzung

Über den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Errichtung einer Tankstelle an der B 180 in Frankenberg/ Sachsen

Aufgrund des § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBL.I, S. 255) und des § 246a des BauBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember (BGBl. I, S: 2253), zuletzt geändert durch die Anlage I, Kapital XIV, Abschnitt II, NR. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990

(BGBl. 1990 II, S. 885,1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg / Sachsen in ihrer Sitzung am 20.02.1991 folgende Satzung.:

§1 Geltungsbereich

Die Wirksamkeit der Satzung beschränkt sich auf die vorderen 80m des Flurstückes 204/2 der Gemarkung Gunnersdorf.

§2 Fristen

Der Investor verpflichtete sich das Vorhaben bis 30.09.1991 zu realisieren. Die Wirksamkeit der Satzung erlischt am 01.10.1991.

§3 Form und Inhalt

Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil (Teil A) sowie den dazugehörigen Erläuterungen und Beschreibungen (Teil B)